

Tit. 2 RdSchr. 94f

Gemeinsame Verlautbarung zu den Auswirkungen des ASRG 1995; hier: Beschäftigung von Landwirten oder deren mitarbeitenden Familienangehörigen

Titel: Gemeinsame Verlautbarung zu den Auswirkungen des ASRG 1995; hier: Beschäftigung von Landwirten oder deren mitarbeitenden Familienangehörigen

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 94f

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 2 RdSchr. 94f – Mitarbeitende Familienangehörige landwirtschaftlicher Unternehmer

(1) In der landwirtschaftlichen Krankenversicherung sind Mitarbeitende Familienangehörige pflichtversichert (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 SGB V , § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4, § 3 Abs. 2 Nr. 1 a KVLG 1989). Mitarbeitende Familienangehörige sind Verwandte bis zum 3. Grad und Verschwägerter bis zum 2. Grad sowie Pflegekinder (Personen, mit denen der Unternehmer [jetzt], sein Ehegatte oder sein Lebenspartner durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie in seinen Haushalt aufgenommen hat) eines landwirtschaftlichen Unternehmers oder seines Ehegatten oder Lebenspartners, die in seinem landwirtschaftlichen Unternehmen hauptberuflich beschäftigt sind. Steht der versicherungspflichtige Mitarbeitende Familienangehörige gleichzeitig in einem anderen versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis, erhebt die landwirtschaftliche Krankenkasse die auf das Beschäftigungsverhältnis entfallenden Beiträge nach den Vorschriften, die für die Krankenkasse gelten, deren Mitglied der Versicherte ohne die Mitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Krankenkasse wäre. Dies gilt auch dann, wenn die überwiegende Beschäftigung außerhalb der Landwirtschaft ausgeübt wird (§ 42 Abs. 2 KVLG 1989).

(2) [jetzt] Seit 1. 1. 1995 sind auch die Ehegatten oder Lebenspartner des landwirtschaftlichen Unternehmers in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung zu versichern, die auf Grund einer Beschäftigung in dem landwirtschaftlichen Unternehmen des anderen Ehegatten oder Lebenspartners die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V genannten Voraussetzungen für die Krankenversicherungspflicht als Arbeitnehmer erfüllen; sie gelten [nach § 2 Abs. 4 Satz 3 KVLG 1989] als Mitarbeitende Familienangehörige. Demzufolge ist der gegen Arbeitsentgelt abhängig beschäftigte Ehegatte [jetzt] oder Lebenspartner des landwirtschaftlichen Unternehmers als Mitarbeitender Familienangehöriger pflichtzuversichern, der auf Grund der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V Mitglied einer Krankenkasse innerhalb der allgemeinen Krankenversicherung wäre. Damit finden für diese Personen zugleich auch die Vorschriften über Mitgliedschaft, Versicherungskonkurrenz, Meldungen, Leistungen und Beiträge für Mitarbeitende Familienangehörige entsprechende Anwendung. Steht der krankenversicherungspflichtige Ehegatte [jetzt] oder Lebenspartner gleichzeitig in einem anderen versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis, erhebt die landwirtschaftliche Krankenkasse die auf das Beschäftigungsverhältnis entfallenden Beiträge nach den Vorschriften, die für die Krankenkasse gelten, deren Mitglied der Versicherte ohne die Mitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Krankenkasse wäre. Dies gilt auch dann, wenn die überwiegende Beschäftigung außerhalb der Landwirtschaft ausgeübt wird (§ 42 Abs. 2 KVLG 1989).

(3) Des Weiteren wird [jetzt] seit 1. 1. 1995 im Hinblick auf § 3 a Nr. 1 KVLG 1989 eine Mitgliedschaft auf Grund [von] Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 in Verb. mit § 2 Abs. 4 KVLG 1989 in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung für solche Mitarbeitenden Familienangehörigen (einschließlich Ehegatten [jetzt] oder Lebenspartnern der landwirtschaftlichen Unternehmer) ausgeschlossen, die auf Grund einer neben der Beschäftigung/Mitarbeit in der Landwirtschaft ausgeübten abhängigen Beschäftigung außerhalb der Landwirtschaft ein regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt erhalten, das die Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt[,] und infolgedessen krankenversicherungsfrei nach § 6 Abs. 1 [Nr. 1] SGB V sind.